

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 4. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 und Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 9 Abs. 4“ die Worte „oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 9 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 10 wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a wird die Verweisung „§ 14 a Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 14 a Abs. 3 Nr. 11“ ersetzt.
3. § 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
 - bb) Satz 7 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „organisiert“ die Worte „oder von § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erfasst“ eingefügt.
4. In § 6 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „genügt“ die Worte „unter freiem Himmel und“ eingefügt.
5. In § 7 b Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt,“ die Worte „ist der Betrieb“ eingefügt.
6. § 7 c Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf 75 Prozent der dort zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten.“
7. § 7 f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Ausgenommen hiervon sind

 1. Freibäder unter den Voraussetzungen des Satzes 3 und
 2. Schwimmhallen für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Sätze 4 bis 6.

³Die Betreiberin oder der Betreiber eines Freibads hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; für volljährige Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁴Die Nutzung von Schwimmhallen ist zulässig für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
 - cc) Im neuen Satz 5 werden die Worte „oder des Schwimmkurses“ durch ein Komma und die Worte „des Schwimmkurses oder des Rettungsschwimmtrainings“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schwimmkursen“ ein Komma und die Worte „für Rettungsschwimmtraining“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Schwimmkurse“ durch die Worte „Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Worte „oder des Schwimmkurses“ durch ein Komma und die Worte „des Schwimmkurses oder des Rettungsschwimmtrainings“ ersetzt.

- dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Für die Nutzung nach Satz 4 gilt für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer § 5 a.“
- c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für das Schulschwimmen als Unterricht im Sinne des § 13.“
8. § 7 g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Person“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Spielbanken“ werden die Worte „und in den für den Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
„⁸In Spielhallen und Spielbanken ist die Abgabe von alkoholfreien Getränken zulässig, wenn die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. ⁹Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist unzulässig.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
- bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden durch den folgenden neuen Satz 5 ersetzt:
„⁵In Spielhallen und Spielbanken ist die Abgabe von Speisen und Getränken zulässig, wenn die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt; der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, dürfen Schwimmbäder und Saunen in Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 nur durch zulässig beherbergte Gäste genutzt werden. ³Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen diese Schwimmbäder auch anderen Nutzerinnen und Nutzern nach den Vorschriften des § 7 f Abs. 2 zur Verfügung stellen; in diesem Fall müssen sie durch Reservierungszeiten sicherstellen, dass eine Nutzung durch Gäste gemäß Satz 2 nicht gleichzeitig mit Nutzungen gemäß § 7 f Abs. 2 erfolgt. ⁴In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist eine Nutzung der Schwimmbäder und Saunen in den Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 untersagt.“
- b) In Absatz 6 werden das Wort „Eine“ durch die Worte „In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, darf eine“ ersetzt und nach der Angabe „Absatzes 1“ wird das Wort „darf“ gestrichen.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Imbisse und Cafés“ durch die Worte „Imbisse, Cafés und Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 15 und Absatz 3 Satz 6 werden jeweils nach dem Wort „zulässig“ ein Semikolon und die Worte „für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden,“ durch die Worte „Diskotheken und Clubs“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 6 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
12. § 14 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Eltern-Kind-Kurse.“
13. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

b) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für volljährige Personen, die Sportanlagen nach Satz 1 nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen gilt § 5 a.“

14. § 16 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„⁶In den Gruppen nach Satz 2 gilt für volljährige Personen, die Kontaktsport betreiben, sowie unabhängig vom Alter für deren Trainerinnen, Trainer und betreuenden Personen § 5 a.“

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 2021 in Kraft.

Hannover, den 4. Juni 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1:

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Mit dieser Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung werden insbesondere redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem werden die verordnungsrechtlichen Regelungen weiter an den Stufenplan 2.0 der Landesregierung angepasst, um eine Harmonisierung der geltenden Schutzmaßnahmen herzustellen.

Zu Nummer 1 (§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung):

Nummer 1 erfasst Änderungen, welche in § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung) der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorgenommen wurden.

Zu Buchstabe a:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Gäste einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 erweitert. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist neben den geltenden Abstands- und Hygieneregulungen sowie dem umfangreichen Testkonzept ein Grundbaustein zur Durchbrechung von Infektionsketten im Rahmen der Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Bei einem Aufenthalt in den in § 9 Abs. 5 aufgeführten Einrichtungen wird in der Regel Alkohol konsumiert, es wird getanzt und gesungen, sodass ein erhöhtes Infektionspotential durch das vermehrte Ausstoßen von Aerosolen zu befürchten ist. Der Konsum von Alkohol führt zu einer Senkung der Hemmschwellen und beeinträchtigt die Urteilsfähigkeit. Dadurch kann eine erhöhte Infektionsgefahr geschaffen werden, da die Möglichkeit besteht, dass die Gäste aufgrund falscher Risikoeinschätzungen und wegen einer enthemmten Stimmungslage die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen nicht mehr garantieren können.

Es ist von immanenter Bedeutung, dass im Fall einer Öffnung strenge Schutzmaßnahmen auch bei niedrigen 7-Tage-Inzidenzen gelten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei – auch im Hinblick auf die Harmonisierung mit den übrigen Regelungen der Verordnung – nicht wegzudenken.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abweichend von dieser Regelung nach § 3 Abs. 5 allerdings abgenommen werden, soweit und solange die betroffene Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird.

In § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird in Übereinstimmung mit vergleichbaren Schutzmaßnahmen innerhalb der Verordnung geregelt, dass bei einem Aufenthalt in einer Diskothek, einem Club, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung medizinischer Art sein muss. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist eine OP-Maske oder eine Maske nach DIN EN 14683 oder eine Atemschutzmaske (FFP 2/KN 95/N 95 oder vergleichbar).

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung der Regelung an die Einführung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Diskotheken, Clubs, Bars oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 5.

Zu Nummer 2 (§ 5 Datenerhebung und Dokumentation)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 3 (§ 6 a Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen):

§ 6 a Abs. 7 Satz 7 wird gestrichen. Eine Verpflichtung zur Testung der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher im Sinne des § 5 a ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher mehr als 250 Personen beträgt. Die Veranstaltung im Sinne des § 6 a Abs. 7 findet unter freiem Himmel statt. Um eine Harmonisierung mit dem Testkonzept der Verordnung herzustellen und eine einheitliche Regelung zu fassen, soll eine Testpflicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel gemäß § 6 a Abs. 7 nicht vorgesehen werden. Vielmehr sind die übrigen in § 6 a aufgeführten Schutzmaßnahmen in einer Kommune, in der die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ausreichend, um Infektionsketten schnell und effektiv durchbrechen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 6 b Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos):

Hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 6 b von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie Kinos, die nicht auf verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind und mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wird eine Anpassung hinsichtlich der Abstände der Sitzplätze in § 6 b Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 geregelt. Um eine Ungleichbehandlung zwischen Veranstaltungen unter freiem Himmel und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu beseitigen, wird geregelt, dass auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist, ausreichend ist. Die Regelung stellt eine Erleichterung im Hinblick auf das allgemeine Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 dar.

Zu Nummer 5 (§ 7 b Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 7 c Freizeitparks):

§ 7 c Abs. 2 Satz 5 wird angepasst. Bei einem Betrieb von Freizeitparks im Sinne des § 7 c wird die zulässige Personenkapazität von Besucherinnen und Besuchern dahingehend erhöht, dass diese sowohl für den Bereich der geschlossenen Räume der Einrichtung

als auch für den Aufenthalt unter freiem Himmel auf 75 Prozent der dort zulässigen Personenkapazität begrenzt wird. Die Regelung entspricht den Vorgaben des Stufenplans 2.0 der Landesregierung und harmonisiert mit den übrigen Regelungen der Verordnung.

Zu Nummer 7 (§ 7 f Schwimmbäder, Saunen, Thermen):

Zu Buchstabe a:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 wurden hinsichtlich der Ausnahmeregelungen eine Begriffsklärung sowie eine Ergänzung der Nutzungsgruppen eingefügt.

Es handelt sich um eine Korrekturanpassung, die eine Klarstellung hinsichtlich der Begrifflichkeit „Schwimmbäder“ formuliert. Für den Begriff Schwimmbäder wird nunmehr differenziert zwischen Freibädern und Schwimmhallen.

Freibäder dürfen nach § 7 f Abs. 1 Nr. 3 schon ab einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 100 öffnen. Es wird klargestellt, dass beim Vorliegen der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Besucherinnen und Besucher eines Freibades der Testung nach § 5 a unterliegen. Diese Testpflicht ist altersabhängig. Nur Besucherinnen und Besucher, die volljährig sind, unterliegen der Testpflicht. Hingegen unterliegen Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer altersunabhängig der Testpflicht.

Erweitert wurde Absatz 1 um die Nutzung von Schwimmhallen für das Rettungsschwimmtraining. Diese Komplettierung stellt das Rettungsschwimmtraining mit den aufgezählten Schwimmkursen und Schwimmunterricht gleich.

Zu Buchstabe b:

Erweitert wurde Absatz 2 ebenfalls um die Nutzung von Schwimmhallen für das Rettungsschwimmtraining. Diese Komplettierung stellt das Rettungsschwimmtraining mit den aufgezählten Schwimmkursen und Schwimmunterricht gleich.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 stellt klar, dass für den Unterricht der Schulen die Bestimmungen des § 13 als vorrangig anzuwenden sind. Damit wird sichergestellt, dass am Schulschwimmen im Szenario A die gesamte Klasse teilnehmen kann, auch wenn ihr mehr als 20 Personen angehören. Auch hinsichtlich der Vorgaben zur Testung der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler trifft § 13 Abs. 5 speziellere Regelungen, die gleichermaßen wirksam dem Eintrag von Infektionen in die Schwimmstätte vorbeugen.

Zu Nummer 8 (§ 7 g Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen):

In Nummer 8 wird eine Anpassung der Regelungen zum Betrieb von Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Sinne von § 7 g vorgenommen.

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a enthält Änderungen in § 7 g Abs. 1 für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es wird geregelt, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung auch in den für den Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen zu tragen ist. Hierdurch wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur bei dem Verzehr von Speisen oder Getränken abgenommen werden und nicht pauschal in dem für den Verzehr besonders vorgesehenen Bereich.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Verweis auf § 9 Abs. 5 wird gestrichen, da § 7 g eine eigene Regelung für die Abgabe von Speisen und Getränken enthält und ein Vergleich mit Diskotheken, Clubs, Bars oder ähnlichen Einrichtungen nicht erforderlich ist.

Es wird klarstellend geregelt, dass die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken unzulässig ist. Der Konsum von Alkohol führt zu einer Senkung der Hemmschwellen und beeinträchtigt die Urteilsfähigkeit. Dadurch kann eine erhöhte Infektionsgefahr geschaffen werden, da die Möglichkeit besteht, dass die Gäste aufgrund falscher Risikoeinschätzungen und wegen einer enthemmten Stimmungslage die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen nicht mehr garantieren können.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Gleichstellung mit Absatz 1 vorgenommen. Der Verweis auf § 9 Abs. 5 wird ebenfalls gestrichen. Es wird für die Lesbarkeit neu formuliert, dass die dienstleistende Person in Spielhallen und Spielbanken, welche Speisen und Getränke abgibt, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 zu tragen hat.

Zu Nummer 9 (§ 8 Beherbergung):

Zu Buchstabe a:

In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird eine Gleichstellung der Nutzungsmöglichkeiten von Schwimmbädern in Beherbergungsbetrieben mit den Nutzungsmöglichkeiten von Schwimmbädern nach § 7 f vorgenommen, was eine Harmonisierung der Regelungen darstellt. Die Reservierungszeiten dienen der Regulierung der Nutzungsintensität und vermeiden die gleichzeitige Nutzung der Beherbergungsgäste und anderer Nutzerinnen und Nutzer. Damit ist ein gebotener Infektionsschutz aller Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung in § 8 Abs. 6 ist klarstellender Wirkung, um die Lesbarkeit der Verordnung zu erleichtern. Eine Wiederbelegungssperre gilt nicht für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt. Die Ausnahme konnte bisher nur implizit aus § 8 Abs. 8 hergeleitet werden.

Zu Nummer 10 (§ 9 Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen):

Zu den Buchstaben a und c Doppelbuchst. aa:

Die Regelung dient der Anpassung an die vor dem 31. Mai 2021 geltende Rechtslage und stellt die angesprochenen Einrichtungen mit den übrigen Gastronomiebetrieben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleich.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 15 ergänzt die Schutzmaßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch die Verpflichtung, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer privaten Feier mit einem geschlossenen Personenkreis in Bereichen der Außenbewirtschaftung mit insgesamt 50 Personen der Testung nach § 5 a unterliegen. Diese Ergänzung schließt eine Regelungslücke in der Gesamtsystematik der Corona-Verordnung.

Die Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 6 ergänzt die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch die Verpflichtung, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer privaten Feier mit einem geschlossenen Personenkreis der Testung nach § 5 a unterliegen. Diese Ergänzung schließt eine Regelungslücke in der Gesamtsystematik der Verordnung.

Bei privaten Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis in privaten Räumen, z. B. Hof, Garten oder Ähnlichem, welche ausschließlich der privaten Nutzung dienen, obliegt die Verantwortung für die Sicherheit der Gäste der Gastgeberin oder dem Gastgeber. Die Vorschriften nach § 2 zu Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebot sind einzuhalten. Die Feierlichkeit darf damit – abhängig von der 7-Tage-Inzidenz – maximal mit zehn Personen aus drei Haushalten durchgeführt werden, wobei vollständig geimpfte Personen und genesene Personen sowie Kinder mit einem Alter bis einschließlich 14 Jahren nicht hinzugezählt werden. Verantwortlich für die Einhaltung ist die Gastgeberin oder der Gastgeber im Rahmen ihres oder seines Hausrechts.

Findet die private Feier mit einem geschlossenen Personenkreis in einem Gastronomiebereich statt, gelten zusätzlich die Regelungen für Gastronomiebetriebe (§ 4 Hygienekonzept, § 5 Datenerhebung und Dokumentation, § 5 a Testpflicht). Verantwortlich für die Einhaltung ist die Betreiberin oder der Betreiber.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11 (§ 13 Schulen):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 14 a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen):

Die in § 14 a Abs. 3 aufgelisteten Veranstaltungen, welche unabhängig von den Voraussetzungen der Regelungen des Absatzes 1 stattfinden dürfen, werden um Nummer 12 erweitert. Nummer 12 trifft eine Ausnahme für Eltern-Kind-Kurse. Hierdurch wird eine Regelungslücke geschlossen. Es handelt sich um eine mit den anderen in Absatz 3 aufgelisteten Veranstaltungen vergleichbare Interessenlage, da die Durchführung der Veranstaltung für einen bestimmten Personenkreis von essenzieller Bedeutung ist. Ein Eltern-Kind-Kurs wird insbesondere zur Vorbereitung auf die Geburt oder zur Begleitung der ersten Lebensjahre des Kindes durchgeführt und vermittelt grundlegendes Wissen für die (werdenden) Eltern, welches oft nur durch praktische Übungen vermittelt werden kann. Eine Ausnahme von den Beschränkungen des § 14 Abs. 1 ist daher im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich.

Zu Nummer 13 (§ 16 Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen):

Es handelt sich bei der Ergänzung in § 16 Abs. 2 Satz 6 um eine Korrektur, die nunmehr gemäß der Einheitlichkeit für die Schutzwirkung der Maßnahmen bei den unterschiedlichen 7-Tage-Inzidenzen nach § 1 a eine Harmonisierung darstellt.

In § 16 Abs. 2 ergibt sich nunmehr die Testpflicht für den gesamten Personenkreis der Volljährigen; die Testpflicht für Trainerinnen und Trainer bleibt weiterhin altersunabhängig geregelt.

Zu Nummer 14 (§ 16 a Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel):

Mit der Ergänzung in § 16 a Abs. 2 wird eine Regelungslücke geschlossen. Die Korrektur stellt gemäß der Einheitlichkeit für die Schutzwirkung der Maßnahmen bei den unterschiedlichen Inzidenzwerten nach § 1 a eine Harmonisierung dar.

Es wurde die Testpflicht für volljährige Personen, die Kontaktsport betreiben, eingeführt. Diese gilt nicht für volljährige Personen, die kontaktfreien Sport ausüben. Hintergrund für die Testpflicht bei Kontaktsport ist, dass naturgemäß das Abstandsgebot, als wirkungsvolle Schutzmaßnahme zur Vermeidung einer Infektionsübertragung, nicht möglich ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.